

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 16.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2014 in der Fassung vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt:

- 4.1 Grundgebühr je Wohnung - monatliche Gebühr – 5,70 €
- 4.2 Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit – monatliche Gebühr – 5,40 €“

2. § 3 Absatz 5, Satz 2-3 erhalten folgende Fassung:

„Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter	40 l	6,58 €	-----
für einen Behälter	60 l	8,67 €	-----
für einen Behälter	80 l	11,56 €	23,12 €
für einen Behälter	120 l	16,60 €	33,20 €
für einen Behälter	240 l	32,96 €	65,91 €
für einen Behälter	660 l	68,31 €	136,62 €
für einen Behälter	1,1 m ³	108,22 €	216,43 €
für einen Behälter	2,5 m ³	-----	394,54 €
für einen Behälter	4,5 m ³	-----	682,50 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Benutzungsgebühr für die wöchentliche

Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,29 €.“

3. § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 2 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,33 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	6,25 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	12,51 €
für einen 660 l- Biobehälter	24,83 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Plus- Paket (§ 22 Absatz 4 Satz 5 der Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	10,64 €
eine 120 l- Biotonne	15,36 €
eine 240 l- Biotonne	30,75 €

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 0,70 €.“

4. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 40 l	10,34 €
für einen Behälter 60 l	11,29 €
für einen Behälter 80 l	12,62 €
für einen Behälter 120 l	17,36 €
für einen Behälter 240 l	24,84 €
für einen Behälter 660 l	41,00 €
für einen Behälter 1,1 m ³	59,25 €
für einen Behälter 2,5 m ³	99,67 €
für einen Behälter 4,5 m ³	165,49 €

5. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 5 eine

Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben.
Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	20,08 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	57,17 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	134,99 €

6. § 3 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	20,08 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	60,14 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	116,60 €

7. § 3 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 5,50 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.“

8. § 3 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	3,46 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	10,39 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	20,77 € je Abfallbehälter.“

9. § 3 Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,4685 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	= 0,161 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	= 0,135 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	= 0,134 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	= 0,101 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	= 0,096 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,077 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,074 Mg/m ³ “

10. § 3 Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1807 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	=	0,129 Mg/m ³
80 l- Biotonne	=	0,138 Mg/m ³
120 l- Biotonne	=	0,133 Mg/m ³
240 l- Biotonne	=	0,133 Mg/m ³
660 l- Biotonne	=	0,096 Mg/m ³ “

11. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	6,54 €	28,34 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,20 €	31,10 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,30 €	35,90 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,60 €	41,40 €
18 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,16 €	52,68 €
19-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,90 €	51,30 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,69 €	76,68 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,80 €	77,00 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	21,96 €	95,18 €
8 cbm Selbstpresscontainer	34,69 €	150,30 €
10 cbm Presscontainer	24,20 €	104,80 €
10 cbm Muldenpacker	27,72 €	120,14 €
10 cbm Selbstpresscontainer	49,45 €	214,00 €
14 cbm Presscontainer	54,59 €	236,55 €
18 cbm Selbstpresscontainer	57,80 €	250,10 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	72,15 €	312,50 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	79,75 €	345,35 €

12. § 6 wird wie folgt geändert:

„(1) Für das Reinigen der Abscheideranlagen werden Gebühren erhoben.

(2) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen aus:

- Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
- der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
- der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider Inhaltes und
- der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere durch das Setzen von Blasen oder aufgrund besonders verschmutzter Anlagen sowie zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten beispielsweise aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen.

(3) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

(4) Die Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 06.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 06.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 06.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

(5) Die Gebühr für die An- und Abfahrt pro Fahrzeug beträgt 175 Euro entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde.

(6) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Schlämme aus dem Grobsandfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 160 Euro.

(7) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Ölschlämme aus dem Schlammfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 160 Euro.

(8) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung des Ölwassers aus dem Schlammfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 80 Euro.

(9) Die Gebühr für die Aufbereitung der Öl-/Wasserrückstände aus dem Abscheider beträgt:

- bis 4 Kubikmeter 175 Euro,
- bis 7 Kubikmeter 262,50 Euro,
- bis 10 Kubikmeter 350 Euro.

(10) Die Gebühr für den Transport und die Entsorgung der Ölphase aus dem Abscheider nach der Aufbereitung beträgt je angefangenen Kubikmeter 80 Euro.

(11) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Reinigung des Abscheiders beträgt je angefangene halbe Stunde 87,50 Euro.

(12) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 262,50 Euro, entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden zur Wiederherstellung der sofortigen Einsatzbereitschaft durch die anschließende Entleerung und Reinigung des Fahrzeuges.“

13. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	11,68 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	55,25 €/Mg
3. Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Stubben, Stammholz, Boden	45,56 €/Mg
4. Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)	64,32 €/Mg

5. Gruppe E	94,81 €/Mg
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	
Heizwertreiche Abfälle	119,26 €/Mg
6. Gruppe F	146,06 €/Mg
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	
7. Gruppe G	187,43 €/Mg
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen	
8. Gruppe H	365,84 €/Mg
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten.	

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“

14. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührenguppen nach Abs.1:

Gruppe A	
reiner Bauschutt	je Kubikmeter 15,18 €
Gruppe B	
Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter 15,45 €
Gruppe C	
Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter 9,11 €
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter 59,23 €
Stubben, Stammholz	je Kubikmeter 22,79 €
Gruppe D	
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)	je Kubikmeter 19,30 €
Gruppe E	
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	je Kubikmeter 26,70 €
Heizwertreiche Abfälle	je Kubikmeter 35,78 €
Gruppe F	
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 43,82 €
mineralische Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 146,06 €
Gruppe G	
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle	je Kubikmeter 56,22 €

Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen.	je Kubikmeter 74,97 €
Gruppe H	
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten	je Kubikmeter 120,60 €

15. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:

Gruppe A	5,96 €
Gruppe B	19,65 €
Gruppe C	10,48 €
Gruppe D	17,79 €
Gruppe E	26,90 €
Gruppe F	29,94 €
Gruppe G	41,65 €
Gruppe H	53,96 €

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €“

16. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 48,44 €
- b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 65,33 €
- c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 77,72 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- d) eines Lkw bis 7,5 Mg 7,95 €
- e) eines Radladers 36,23 €
- f) eines Müllwagens (3-Achser) 46,51 €
- g) eines Abrollkipperfahrzeuges 33,22 €
- h) eines Sperrmüllwagens 46,25 €

17. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2015 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hannover, den 16.12.2016

(Prof. Dr. Axel Prieb)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer